

# Dritte Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung für Bremen und Bremerhaven

gültig vom 11. Oktober 2022 bis 7. April 2023  
Zusammenfassung in Einfacher Sprache<sup>1</sup>

Im Moment gibt es wenige Corona-Regeln.

Einige Corona-Regeln sind überall in Deutschland gleich:

- Im öffentlichen Fernverkehr (Bus und Bahn): Ab 14 Jahren müssen Sie eine **FFP2-Maske** oder eine **KN95/N95-Maske** tragen. Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis 14 Jahre müssen eine **OP-Maske** tragen. Mitarbeitende in Bussen und Bahnen müssen eine **OP-Maske** tragen.
- In Krankenhäusern, ärztlichen Praxen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens: Sie müssen eine **FFP2-Maske** oder eine **KN95/N95-Maske** tragen.
- In Krankenhäusern und Pflege-Einrichtungen: Sie müssen einen aktuellen **negativen Corona-Test** vorzeigen. Mitarbeitende müssen sich für die Arbeit testen.

**Mehr Infos** gibt es auf der Website vom Bundesgesundheitsministerium:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/ifsg/faq-ifsg.html>

Dazu macht jedes Bundesland noch weitere Regeln.

In diesem Text steht, was auch noch in Bremen und Bremerhaven gilt.

---

<sup>1</sup> Komplette und rechtsverbindliche Verordnung ist die „Dritte Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 11. Oktober 2022. Zusätzlich gilt das „Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19“ vom 16. September 2022.

# 1. Masken

## Die allgemeine Regel

### Was sind medizinische Gesichtsmasken?

Medizinische Gesichtsmasken sind:

- ✓ OP-Masken
- ✓ FFP2-Masken
- ✓ KN95/N95-Masken
- ✗ Masken mit einem Ventil zum Ausatmen sind verboten.

### Wo muss man welche Maske tragen?

- in Bussen, Straßenbahnen und Zügen: Ab 6 Jahren müssen Sie eine **OP-Maske** oder eine **FFP2-Maske** oder eine **KN95/N95-Maske** tragen.
- in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende, für Menschen, die aus Deutschland ausreisen müssen, für Flüchtlinge und für Spätaussiedler\*innen: Ab 14 Jahren müssen Sie eine **FFP2-Maske** oder eine **KN95/N95-Maske** tragen.

## Die Ausnahmen

### Wer muss keine Maske tragen?

- ✓ Kinder unter 6 Jahren
- ✓ Wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Maske dabei stört
- ✓ Wenn Sie in einem Alten- oder Pflegeheim oder im betreuten Wohnen oder in einer Asylunterkunft leben und in Ihrem Zimmer sind
- ✓ gehörlose oder schwerhörige Menschen und Personen, die sie begleiten, und Personen, die mit ihnen kommunizieren
- ✓ bei Behinderungen, Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen
- ✗ Wenn man sofort sehen kann, dass eine Person aus gesundheitlichen oder anderen Gründen **keine** Maske tragen kann, dann braucht diese Person **kein** ärztliches Attest zu zeigen. Personen, die die Maskenpflicht kontrollieren, müssen das wissen.

## 2. Testpflicht

### Die allgemeine Regel

#### Wo muss man einen negativen Corona-Test vorzeigen?

- **bevor** Sie in eine Gemeinschaftsunterkunft einziehen, die für Asylsuchende, für Menschen, die aus Deutschland ausreisen müssen, für Flüchtlinge und für Spätaussiedler\*innen ist

Wenn man einen negativen Corona-Test vorzeigen muss:

- Dann kann man in ein Testzentrum gehen. Der Test darf maximal 24 Stunden alt sein.
- Man kann auch einen Selbsttest machen. Das passiert direkt am Eingang. Dann **muss** aber eine Person am Eingang dabei sein.
- Man kann das Testergebnis auf Papier oder digital vorzeigen.
- Das Testergebnis kann in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache sein.

### Die Ausnahmen

#### Wer muss keinen Test vorlegen?

- ✓ Wenn man mindestens 3 Mal geimpft ist und die letzte Impfung höchstens vor 3 Monaten war
- ✓ Oder wenn man Corona-krank war und die Erkrankung mindestens 4 Wochen und höchstens 3 Monate vorbei ist

### 3. Wer muss in Isolation gehen?

#### Die allgemeine Regel

Diese Personen müssen in Isolation gehen:

#### ✓ Infizierte Personen

- **Beginn:** Wenn man ein positives Test-Ergebnis hat, muss man **sofort** in Isolation gehen. **Man darf niemanden mehr treffen oder zu Besuch haben.**
- **Ende:** Wenn man 48 Stunden lang keine typischen Zeichen mehr für eine Corona-Erkrankung hat (Beispiele: Fieber, Husten, Schnupfen, ...).
- **Und:** Frühestens 5 Tage nach dem positiven PCR-Test darf man die Isolation verlassen.
- Wenn man nach einem positiven Test keine Zeichen für eine Corona-Erkrankung hat (Beispiele: Husten, Schnupfen, Fieber...), darf man nach 5 Tagen die Isolation verlassen. Die Zeit, in der man in Isolation sein muss, rechnet man ab dem ersten Tag, nachdem man getestet worden ist. Auch, wenn das (positive) PCR-Test-Ergebnis erst 2 oder 3 Tage später da ist.
- Menschen, die mit Corona krank waren, sollen sich nach der Isolation möglichst 5 Tage lang täglich testen.
- Medizinisches Personal (Ärztinnen, Ärzte, Pflegerinnen, Pfleger zum Beispiel für Kranke oder ältere oder behinderte Menschen) kann sich auch nach 5 Tagen freitesten. Wenn sie wieder arbeiten wollen, dann müssen sie auch mindestens 48 Stunden lang keine Symptome haben und ein negatives PCR-Testergebnis oder ein negatives PoC-Antigen-Schnelltest-Ergebnis haben. Sie dürfen den Test nicht selbst gemacht haben.
- ✓ Personen, die ein **positives Testergebnis** von einem Antigen-Test (Schnelltest) haben, müssen für 5 Tage in Isolation gehen.
- ✓ Wenn die Person in Isolation noch nicht 18 Jahre alt ist, müssen die Eltern oder die Erziehungsberechtigten darauf achten, dass das Kind/ die jugendliche Person in der Isolation bleibt.

Das Gesundheitsamt kann noch weitere Auflagen machen.

## Die Ausnahmen

Trotz Corona darf man in diesen Fällen das Haus verlassen:

- ✓ Bei Gefahr für Leben und Gesundheit

Weitere Ausnahmen sind möglich (auf Antrag in Bremen beim Gesundheitsamt und in Bremerhaven bei dem Magistrat).

## 4. Ordnungswidrigkeiten

Wer sich nicht an die Vorschriften hält, muss ein Bußgeld bezahlen. Das können bis 25.000 Euro sein.

## 5. Einschränkung von Grundrechten

Die Verordnung schränkt diese Grundrechte ein:

- ✓ Freiheit der Person
- ✓ Freizügigkeit

## 6. Gültigkeit

Die 3. Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung gilt bis zum 7. April 2023.